

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
zwischen der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar
und den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach

Beschlussvorlage VG Nr. 2021/142

09.06.2021

Federführend: Stadtplanungsamt

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

**Änderung des Flächennutzungsplans in der Stadt Rottenburg am Neckar,
Gemarkung Frommenhausen im Bereich "Steinbruch" (Änderung Nr. 32)**

- Abwägung

- Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft	06.07.2021	Entscheidung	öffentlich
--	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

04.02.2020	gA	Auslegungsbeschluss
02.02.2021	gA	erneuter Auslegungsbeschluss

Beschlussantrag:

Der gemeinsame Ausschuss,

1. stimmt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den während der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen zu;
2. fasst den Feststellungsbeschluss für die Änderung Nr. 32 des Flächennutzungsplans,
3. fasst den Feststellungsbeschluss zur Beibehaltung der Darstellung der Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplans für die bereits genehmigte (aktuelle) Abbaufläche.

Anlagen:

1. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
(erneute verkürzte Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB) vom 06.05.2021
2. Planzeichnung vom 15.06.2021
3. Begründung vom 17.06.2021

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Erster Bürgermeister

gez. Angelika Garthe
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorbereitende Bauleitplanung wird vom Stadtplanungsamt der Stadt Rottenburg a.N. durchgeführt. Dies entspricht einem Honorarvolumen von ca. 4.000 Euro (brutto). Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgte im Rahmen der Regionalplanänderung.

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
2021	5110610061	42710850	138.300,- EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein - in Höhe von EUR - Ansatz VE im HHPI. EUR - üpl. / apl. EUR	Bereits verfügt über	1.654 EUR
	Somit noch verfügbar	136.646 EUR
	Antragssumme lt. Vorlage	0,00 EUR
	Danach noch verfügbar	EUR
	Diese Restmittel werden noch benötigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
Deckungsnachweis:		

Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:

--

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

- Jugendvertretung
 Integrationsbeirat
 Behindertenbeirat

Begründung:

1. Anlass

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Bereich „Steinbruch“ in Rottenburg am Neckar – Frommenhausen. Anfang 2012 wurde das Verfahren zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Reduzierung der Abbaufäche im Bereich des Steinbruchs Frommenhausen eingeleitet. Im Süden soll die geplante Fläche für Abgrabungen um rund 1,8 ha bis zur Gemarkungsgrenze erweitert werden und dafür die Fläche im Nordosten um rund 5,0 ha in eine Fläche für Sicherung von Rohstoffen umgewandelt werden.

Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren war verbunden mit dem Auftrag an die Verwaltung, eine Änderung des Regionalplanes Neckar Alb herbeizuführen.

Die Stadt konnte in den darauf folgenden Jahren mit dem Betreiber des Steinbruchs eine Einigung bezüglich der Lage der künftigen Abbaufächen erzielen. Das Ergebnis konnte im Jahr 2015 in das bereits eingeleitete 3. Änderungsverfahren für den Regionalplan Neckar-Alb für ausgewählte Gebiete für Rohstoffvorkommen mit aufgenommen werden.

Die 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 wurde am 24. Mai 2019 durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger verbindlich.

2. Verfahrensstand

Beratungsfolge

Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

04.02.2020	gA	Auslegungsbeschluss zur Reduzierung der Abbaufäche
02.02.2021	gA	erneuter Auslegungsbeschluss zur Reduzierung der Abbaufäche

3. Bericht zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Änderung Nr. 32 FNP)

Am 04.02.2020 wurde der Auslegungsbeschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Reduzierung beziehungsweise die Verlegung der Abbaufäche im Bereich des Steinbruchs Frommenhausen durch den gemeinsamen Ausschuss beschlossen. Im Anschluss fand nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 10.08.2020 bis einschließlich 10.09.2020 die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung statt.

Aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ergaben sich wesentliche Änderungen, welche eine Überarbeitung des Entwurfes zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich machten. Die erneute Auslegung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 02.02.2021 durch den gemeinsamen Ausschuss beschlossen. Der geänderte Entwurf zur 32. Flächennutzungsplanänderung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB erneut verkürzt öffentlich ausgelegt.

Die erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans fand vom 22.02.2021 bis zum 08.03.2021 statt. Während dieser Auslegung wurden von der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht.

Die erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB wurde vom 11.02.2021 bis zum 24.03.2021 durchgeführt. Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sind mit einem entsprechenden Abwägungsvorschlag in der Anlage 1 zusammengefasst und vom gemeinsamen Ausschuss vor dem Feststellungsbeschluss zu behandeln.

Das Regierungspräsidium Tübingen wies im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung darauf hin, dass die geplante Fläche für Abgrabungen mit der bereits genehmigten Abbaufäche nicht übereinstimmt. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen wird diese Teilfläche nun als „Fläche für Abgrabungen Bestand“ dargestellt. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich, da es sich bei dieser Teilfläche um eine bereits genehmigte Abbaufäche handelt. Gegenüber des wirksamen Flächennutzungsplanes ergibt sich auf dieser Teilfläche keine Änderung, daher handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung (siehe Planzeichnung Anlage 2).

4. Weiteres Vorgehen

Nach dem Feststellungsbeschluss durch den gemeinsamen Ausschuss, wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32 dem Regierungspräsidium Tübingen zur Genehmigung nach § 6 (1) BauGB vorgelegt.

Die Genehmigung der FNP-Änderung ist gemäß § 6 (5) BauGB öffentlich bekannt zu machen.